



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	18.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.06.2008, Sperrung von Straßen für Filmaufnahmen

Die SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung Kalk bittet, folgende Anfrage auf die Tagesordnung zu setzen:

In der Zeit zwischen dem 03.05.2008 und dem 18.05.2008 wurden die Taunusstraße zwischen Lahn- und Feldbergstraße, sowie die Dillenburger Straße zwischen Rolshover- und Kapellenstraße für Filmaufnahmen zweitweise gesperrt. Entsprechende Hinweise an den Straßen waren nicht vorhanden. Die Anwohner waren auch nicht informiert.

Es ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Wie lange dürfen Straßen für den Durchgangsverkehr gesperrt werden?
2. Wann muss eine Erlaubnis für die Straßensperrung eingeholt werden?
3. Wie lange vorher muss eine Straßensperrung bekanntgegeben werden?
4. Warum werden Anwohner und Gewerbetreibende nicht frühzeitig über Umleitungen informiert?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Bei der Durchführung von Intervallsperrungen darf die Sperrung nicht länger als drei Minuten erfolgen. Danach ist die Sperrung so lange aufzuheben, bis sich der von den wartenden Kraftfahrzeugen entstandene Rückstau aufgelöst hat. Sollte im Rahmen von Dreharbeiten eine Vollsperrung erforderlich werden, so wird der Zeitraum dieser Vollsperrung nach Überprüfung des Sachverhaltes auf ein Mindestmaß beschränkt.

Zu 2.:

Die Durchführung von Dreharbeiten auf öffentlichem Straßenland ist grundsätzlich genehmi-

gungsbedürftig. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wird eine Intervall- bzw. Vollsperrung notwendig, wenn Filmsequenzen (Unfall, Verfolgungsfahrten etc.) auf der Fahrbahn gedreht werden.

Zu 3. und 4.:

Dreharbeiten in öffentlichem Verkehrsraum sind in der Regel mit verkehrslenkenden Maßnahmen (z. B. Einrichtung einer Intervall- und/oder Vollsperrung, Errichtung einer Haltverbotzone) verbunden. Davon sind insbesondere die Anwohner betroffen.

Um die Belastungen für die Anwohner/Anlieger vor und während der Dreharbeiten so gering wie möglich zu halten, sind diese unmittelbar nach Erhalt der Erlaubnis durch die Produktionsfirmen zur Verbesserung der Kommunikation über den Zeitraum der durchzuführenden Dreharbeiten sowie der notwendigen Absperrmaßnahmen (Einrichtung einer Intervall- und/oder Vollsperrung, Errichtung einer Haltverbotzone) im Umfeld des Drehortes, unter Angabe von Alternativen zum Parken in zumutbarer Entfernung, z. B. Parkhäuser, durch Anbringung von Flugblättern an den Windschutzscheiben der im Drehbereich und den zuführenden Nebenstraßen parkenden Fahrzeugen und in den dortigen Hausbriefkästen zu informieren. Diese Flugblätter sind ein Tag vor Beginn der Dreharbeiten nochmals zu verteilen.